



GESUCH FÜR EINFRIEDUNG

Gesuchsteller/in Telefon

Strasse / Haus Nr.

Grundeigentümer/in Telefon

Strasse / Haus Nr.

Angaben über die Einfriedung

Projektbezeichnung

Strasse / Haus Nr. Parzelle Nr.

Zweck

Konstruktion / Baumaterial

Farbe

Unterschriften

Ort/Datum Gesuchsteller/in

Ort/Datum Grundeigentümer/in

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke und des Strasseneigentümers

Parz Nr.	Ort/Datum	Grundeigentümer/in
Parz Nr.	Ort/Datum	Grundeigentümer/in
Parz Nr.	Ort/Datum	Grundeigentümer/in
Parz Nr.	Ort/Datum	Grundeigentümer/in

Weisungen für die Gesuchseingabe

- Dem Einfriedungsgesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:
 - Situationsplan mit eingetragenem Einfriedungs-Standort
 - Ausführungsskizze mit vollständiger Vermessung
- Das Gesuch ist bei der Gemeinde Lausen, Abteilung Bau und Unterhalt, Grammontstrasse 1, 4415 Lausen, einzureichen.

Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wurde die Bewilligung für Einfriedungen innerhalb dem Baugebiet an die Gemeinden abgegeben.
2. Damit eine Einfriedung bewilligt werden kann, sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - Einfriedungen dürfen das Mass von 1.20 m ab Strassen- oder Trottoirhöhen nicht übersteigen.
 - Höhere Einfriedungen müssen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung zurückversetzt werden.
 - Sind Stützmauern vorhanden so gilt die Höhe von 1.20 m inkl. Stützmauer.
 - Einfriedungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und die Übersicht nicht behindern.
 - Türen und Tore dürfen nur gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in deren Profil hineinragen.
 - Bei Hydrantenanlagen muss die Einfriedung so ausgeführt werden, dass ein problemloses Bedienen derselben gewährleistet ist.
3. Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Einfriedungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.
4. Ist keine Strassenlinie festgelegt, gilt der Strassenrand als Strassenlinie.
5. Gegenüber den Nachbarn dürfen Einfriedungen, welche die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen, an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung auf die Grenze gestellt werden. Die Höhe von Einfriedungen wird vom tieferliegenden Grundstück aus gemessen. Im Übrigen wird auf § 92 RPG verwiesen.
6. Für Grünhecken gelten §§ 130 bis 134 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.
7. **Für jedes Gesuch erhebt die Gemeinde eine Gebühr von CHF 50.00 gemäss Gebührenverordnung.**

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat (§ 92 RBV).

Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, event. Nachbarn und Tiefbauamt) versehenes Formular Baubegehren der Gemeinde.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort der Einfriedung sowie dem Abstand zu den Nachbarparzellen. Der Situationsplan kann auf der Gemeinde Lausen, Abteilung Bau und Unterhalt, bezogen werden.
3. Grundriss- und Ansichtsskizzen oder Prospekte mit Angabe der Einfriedungshöhe, der Längenabmessung sowie dem Eintrag allfälliger Türen und Tore mit deren Öffnungsrichtung sowie allfällig vorhandene Hydranten.

Lausen

Gemeinde Lausen

Gemeinderat

Der Präsident:

Der Verwalter:

Peter Aerni

Thomas von Arx